

RICHTLINIE 93/119/EG DES RATES
vom 22. Dezember 1993
ueber den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Toetung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestuetzt auf den Vertrag zur Gruendung der Europaeischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43, auf Vorschlag der Kommission (1), nach Stellungnahme des Europaeischen Parlaments (2), nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3), in Erwaegung nachstehender Gruende:

Die Richtlinie 74/577/EWG des Rates (4) regelt die Betaeubung von Tieren vor der Schlachtung.

Mit dem Beschluss 88/306/EWG des Rates (5) wurde das Europaeische UEbereinkommen zum Schutz von Schlachttieren im Namen der Gemeinschaft genehmigt. Der Geltungsbereich dieses UEbereinkommens geht ueber den Geltungsbereich der einschlaegigen Gemeinschaftsvorschriften hinaus.

Einzelstaatliche Rechtsvorschriften fuer den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung bzw. Toetung beeinflussen die Wettbewerbsbedingungen und insofern das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes fuer landwirtschaftliche Erzeugnisse.

Um die rationelle Entwicklung der Produktion zu gewaehrleisten und die Vollendung des Binnenmarktes fuer Tiere und tierische Erzeugnisse zu erleichtern, muessen gemeinsame Mindestanforderungen fuer den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung bzw. Toetung festgelegt werden.

Zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Toetung sollten den Tieren vermeidbare Schmerzen und Leiden erspart werden.

Es sind jedoch technisch-wissenschaftliche Versuche zuzulassen und besondere Erfordernisse bestimmter religioeser Riten zu beruecksichtigen.

Die Regelung sollte darueber hinaus gewaehrleisten, dass auch nicht unter das vorgenannte UEbereinkommen fallende Tiere zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Toetung angemessen geschuetzt werden.

In der Erklaerung zum Tierschutz im Anhang zur Schlussakte des Vertrags fuer die Europaeische Union ersucht die Konferenz das Europaeische Parlament, den Rat und die Kommission sowie die Mitgliedstaaten, bei der Ausarbeitung und Durchfuehrung gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften im Bereich der gemeinsamen Agrarpolitik den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere in vollem Umfang Rechnung zu tragen.

Die Taetigkeit der Gemeinschaft muss dabei mit den Erfordernissen in Einklang stehen, die sich aus dem in Artikel 3b des Vertrags verankerten Grundsatz der Subsidiaritaet ergeben.

Die Richtlinie 74/577/EWG sollte aufgehoben werden -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

(1) Diese Richtlinie gilt fuer das Verbringen, Unterbringen, Ruhigstellen, Betaeuben, Schlachten und Toeten von Tieren aus Zucht und Haltung zwecks Gewinnung von Fleisch, Haeuten, Pelzen oder sonstigen Erzeugnissen sowie fuer die Toetungsverfahren im Fall der Seuchenbekaempfung.

(2) Diese Richtlinie gilt nicht

- fuer unter UEberwachung der zustaendigen Behoerde durchgefuehrte wissenschaftlich-technische Versuche in bezug auf die Verfahren gemaess Absatz 1,
- fuer Tiere, die bei kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen getoetet werden,
- fuer Wild, dass gemaess Artikel 3 der Richtlinie 92/45/EWG erlegt wird.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

1. "Schlachthof" eine Einrichtung oder Anlage, die zur gewerbsmaessigen Schlachtung von Tieren im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 genutzt wird, einschliesslich der Anlagen fuer das Verbringen und Unterbringen von Tieren;
2. "Verbringen"/"Verbringung" das Entladen von Tieren und ihre Befoerderung von den Entladerampen, Staellen und Buchten der Schlachthoefe zu den Schlachthallen oder Schlachtplaetzen;
3. "Unterbringen"/"Unterbringung" das Halten von Tieren in den von Schlachthoefen genutzten Staellen, Buchten, ueberdachten Standplaetzen oder Auslaeufen, um ihnen gegebenenfalls vor der Schlachtung die erforderliche Pflege (Traenken, Fuettern, Ruhen) zukommen zu lassen;
4. "Ruhigstellen"/"Ruhigstellung" die Anwendung eines Verfahrens zur Einschraenkung der Bewegungsfahigkeit, damit die Tiere wirksam betaeubt bzw. getoetet werden koennen;
5. "Betaeuben"/"Betaeubung" jedes Verfahren, dessen Anwendung die Tiere schnell in eine bis zum Eintritt des Todes anhaltende Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt;
6. "Toeten"/"Toetung" jedes Verfahren, das den Tod eines Tieres herbeifuehrt;
7. "Schlachten"/"Schlachtung" das Herbeifuehren des Todes eines Tieres durch Entbluten;
8. "zustaendige Behoerde" die fuer die Durchfuehrung der veterinaerrechtlichen Kontrollen zustaeundige Zentralbehoerde eines Mitgliedstaats oder eine von dieser damit beauftragte Behoerde.

Fuer die Anwendung der besonderen Bestimmungen bezueglich der Schlachtung nach bestimmten religioesen Riten und fuer die Ueberwachung dieser Bestimmungen ist jedoch die betreffende Religionsgemeinschaft in dem jeweiligen Mitgliedstaat zustaeundig, in deren Auftrag die Schlachtung erfolgt. Bei den genannten Bestimmungen handelt diese Gemeinschaft unter der Verantwortung des amtlichen Tierarztes im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 64/433/EWG.

Artikel 3

Beim Verbringen, Unterbringen, Ruhigstellen, Betaeuben, Schlachten und Toeten muessen die Tiere von vermeidbaren Aufregungen, Schmerzen und Leiden verschont bleiben.

KAPITEL II Anforderungen fuer Schlachthoefe

Artikel 4

Schlachthoefe muessen von ihren Baumerkmalen, ihren Anlagen und Ausruestungen sowie ihrem Betrieb her so ausgelegt sein, dass die Tiere von vermeidbaren Aufregungen, Schmerzen und Leiden verschont bleiben.

Artikel 5

- (1) Einhufer, Wiederkaeuer, Schweine, Kaninchen und Gefluegel, die zur Schlachtung in Schlachthoefe verbracht werden, sind
- a) gemaess Anhang A zu verbringen und erforderlichenfalls unterzubringen;
 - b) gemaess Anhang B ruhigzustellen;
 - c) gemaess Anhang C vor dem Schlachten zu betaeuben oder unmittelbar zu toeten;
 - d) gemaess Anhang D zu entbluten.

(2) Fuer Tiere, bei denen aufgrund bestimmter religioeser Riten besondere Schlachtmethoden angewandt werden, gelten die Auflagen nach Absatz 1 Buchstabe c) nicht.

(3) Bei Betrieben, die Ausnahmeregelungen nach den Artikeln 4 und 13 der Richtlinie 64/433/EWG, Artikel 4 der Richtlinie 91/498/EWG und den Artikeln 7 und 18 der Richtlinie 71/118/EWG in Anspruch nehmen koennen, duerfen die zustaeundigen Behoerden der Mitgliedstaaten im Einklang mit den allgemeinen Regeln des Vertrags bei Rindern Abweichungen von Absatz 1 Buchstabe a) und bei Gefluegel, Kaninchen, Schweinen, Schafen und Ziegen Abweichungen von Absatz 1 Buchstabe a) sowie von den Betaeubungs- und Schlachtverfahren nach Anhang C zulassen, sofern die Vorschriften von Artikel 3 eingehalten werden.

Artikel 6

(1) Geraete, Vorrichtungen zur Ruhigstellung, Ausruestungen und Anlagen fuer die Betaeubung oder Toetung der Tiere sind so zu konzipieren, zu bauen, instand zu halten und zu verwenden, dass eine rasche und wirksame Betaeubung bzw. Toetung entsprechend den Bestimmungen dieser Richtlinie gewaehrleistet ist. Die zustaeendige Behoerde ueberprueft, ob die Geraete, Vorrichtungen zur Ruhigstellung, Ausruestungen und Anlagen fuer die Betaeubung oder Toetung der Tiere mit den vorstehenden Grundsuetzen in Einklang stehen, und versichert sich durch regelmaessige Kontrollen, dass sie in einwandfreiem Zustand sind und sich mit ihnen das genannte Ziel erreichen laesst.

(2) Fuer Notfaelle sind am Schlachtplatz Ersatzausruestungen und -geraete zu verwahren. Diese sind sachgerecht zu warten und regelmaessig zu ueberpruefen.

Artikel 7

Fuer das Verbringen, Unterbringen, Ruhigstellen, Betaeuben, Schlachten und Toeten von Tieren duerfen nur Personen eingesetzt werden, die ueber ausreichende Kenntnisse und Faehigkeiten verfuegen, um die vorgenannten Arbeiten entsprechend den Anforderungen dieser Richtlinie auf humane und effiziente Weise auszufuehren.

Die zustaeendige Behoerde vergewissert sich, dass das mit der Schlachtung beauftragte Personal ueber die erforderliche Eignung und die erforderlichen Faehigkeiten und beruflichen Kenntnisse verfuegt.

Artikel 8

Fuer die Inspektion und Kontrolle von Schlachthoefen ist die zustaeendige Behoerde verantwortlich, die jederzeit freien Zugang zu allen Teilen des Schlachthofes haben muss, um sich vergewissern zu koennen, dass die Vorschriften dieser Richtlinie eingehalten werden. Diese Inspektionen und Kontrollen koennen indessen im Rahmen von Kontrollen vorgenommen werden, die zu anderen Zwecken durchgefuehrt werden.

KAPITEL III Schlachten/Toeten ausserhalb von Schlachthoefen

Artikel 9

(1) Fuer die Schlachtung von in Artikel 5 Absatz 1 genannten Tieren ausserhalb von Schlachthoefen gelten die Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b), c) und d).

(2) Wird die Schlachtung oder Toetung von Gefluegel, Kaninchen, Schweinen, Schafen und Ziegen ausserhalb des Schlachthofes vom Eigentuemer zum Eigenverbrauch vorgenommen, koennen die Mitgliedstaaten jedoch Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, sofern die Vorschriften von Artikel 3 eingehalten und die Tiere, wenn es sich um Schweine, Schafe oder Ziegen handelt, zuvor betaeubt wurden.

Artikel 10

(1) Die Notschlachtung bzw. Toetung von in Artikel 5 Absatz 1 genannten Tieren zum Zwecke der Seuchenbekaempfung ist nach Anhang E durchzufuehren.

(2) Tiere, die zur Pelzgewinnung gehalten werden, sind gemaess Anhang F zu toeten.

(3) Ueberzaehlige Eintagskueken im Sinne des Artikels 2 Nummer 3 der Richtlinie 90/539/EWG und Embryonen in Brutrueckstaenden sind so schnell wie moeglich gemaess Anhang G zu toeten.

Artikel 11

Die Artikel 9 und 10 gelten nicht fuer den Fall, dass ein Tier in einem Notfall unverzueglich getoetet werden muss.

Artikel 12

Verletzte oder kranke Tiere muessen an Ort und Stelle geschlachtet oder getoetet werden. Die zustaeendige Behoerde kann jedoch die Verbringung von verletzten oder kranken Tieren zum Zwecke der Schlachtung oder Toetung zulassen, sofern den Tieren dadurch keine zusaetzlichen Leiden zugefuegt werden.

KAPITEL IV Schlussbestimmungen

Artikel 13

(1) Erforderlichenfalls beschliesst der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission Vorschriften fuer den Schutz anderer als der in dieser Richtlinie genannten Tiere zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Toetung.

(2) a) Der Rat beschliesst auf Vorschlag der Kommission nach dem Verfahren des Absatzes 1 Aenderungen der Anhaenge zu dieser Richtlinie insbesondere im Hinblick auf ihre Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt.

b) Ferner unterbreitet die Kommission dem Rat spaetestens am 31. Dezember 1995 einen auf der Grundlage eines Gutachtens des Wissenschaftlichen Veterinaerausschusses erstellten Bericht sowie geeignete Vorschlaege insbesondere zur Anwendung von

- Pistolenschuessen mit Einwirkung auf das Gehirn oder von anderen Gasen zur Betaeubung als den in Anhang C genannten Gasen bzw. deren Verbindungen sowie insbesondere zur Verwendung von Kohlendioxid fuer die Betaeubung von Gefluegel;
- anderen Gasen fuer die Toetung als den in Anhang C genannten Gasen bzw. deren Verbindungen;
- anderen wissenschaftlich anerkannten Verfahren zur Betaeubung oder Toetung.

Der Rat befindet mit qualifizierter Mehrheit ueber diese Vorschlaege.

c) Abweichend von Buchstabe a) unterbreitet die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 16 dem Staendigen Veterinaerausschuss spaetestens am 31. Dezember 1995 einen auf der Grundlage eines Gutachtens des Wissenschaftlichen Veterinaerausschusses erstellten Bericht sowie geeignete Vorschlaege zur Festlegung

i) der fuer die Betaeubung je nach Tierart erforderlichen Stromstaerke und Dauer der Stromeinwirkung;

ii) der fuer das Betaeuben je nach Tierart erforderlichen Gaskonzentration und Dauer der Exposition.

d) Bis zur Durchfuehrung der Bestimmungen der Buchstaben b) und c) gelten weiterhin die einschlaegigen einzelstaatlichen Vorschriften; die allgemeinen Bestimmungen des Vertrags sind einzuhalten.

Artikel 14

(1) Sachverstaendige der Kommission koennen, soweit dies fuer die einheitliche Anwendung dieser Richtlinie erforderlich ist, Kontrollen an Ort und Stelle durchfuehren. Hierzu koennen sie eine repraesentative Auswahl von Einrichtungen ueberpruefen, um sich Gewissheit darueber zu verschaffen, dass die zustaeendige Behoerde kontrolliert, inwieweit die genannten Einrichtungen die Vorschriften dieser Richtlinie anwenden.

Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten ueber das Ergebnis der durchgefuehrten Kontrollen.

(2) Die Kontrollen nach Absatz 1 erfolgen in Zusammenarbeit mit der zustaeendigen Behoerde.

(3) Der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet eine Kontrolle vorgenommen wird, gewaehrt den Sachverstaendigen bei der Erfuellung ihrer Aufgabe jede erforderliche Unterstuetzung.

(4) Die Durchfuehrungsvorschriften zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 16 festgelegt.

Artikel 15

Bei der Inspektion von Schlachthoefen oder Einrichtungen in Dritllaendern, die fuer die Ausfuhr in die Gemeinschaft gemaess den Gemeinschaftsvorschriften zugelassen sind bzw. zugelassen werden sollen, vergewissern sich die Sachverstaendigen der Kommission, dass die in Artikel 5 genannten Tiere unter

Bedingungen getoetet wurden, die Garantien fuer eine humane Behandlung bieten, welche den in dieser Richtlinie vorgesehenen Garantien mindestens gleichwertig sind.

Fuer die Einfuhr von Fleisch aus einem Drittland ist als Begleitpapier ausser der Gesundheitsbescheinigung eine Bescheinigung der Einhaltung dieser Anforderung erforderlich.

Artikel 16

(1) Wird auf das Verfahren dieses Artikels Bezug genommen, so befasst der Vorsitzende des Staendigen Veterinaerausschusses diesen unverzueglich von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats mit der Angelegenheit.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuss einen Entwurf der zu treffenden Massnahmen. Der Ausschuss nimmt zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt mit der Mehrheit zustande, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags fuer die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschluesse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuss werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemaess dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) a) Die Kommission trifft die in Aussicht genommenen Massnahmen, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen.

b) Entsprechen die in Aussicht genommenen Massnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlaegt die Kommission dem Rat unverzueglich die zu treffenden Massnahmen vor. Der Rat beschliesst mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach seiner Befassung keinen Beschluss gefasst, so werden die vorgeschlagenen Massnahmen von der Kommission erlassen, es sei denn, der Rat hat sich mit einfacher Mehrheit gegen die genannten Massnahmen ausgesprochen.

Artikel 17

Die Richtlinie 74/577/EWG wird mit Wirkung vom 1. Januar 1995 aufgehoben.

Artikel 18

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die auch Bestimmungen zur Ahndung von Zuwiderhandlungen enthalten, in Kraft, um dieser Richtlinie am 1. Januar 1995 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzueglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten Vorschriften nach Unterabsatz 1 erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veroeffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten koennen jedoch nach dem in Absatz 1 festgelegten Zeitpunkt unter Einhaltung der allgemeinen Bestimmungen des Vertrags in ihrem Hoheitsgebiet Vorschriften, die strenger als die Bestimmungen dieser Richtlinie sind, beibehalten oder anwenden. Sie unterrichten die Kommission ueber jede diesbezieghliche Massnahme.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 19

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Bruessel am 22. Dezember 1993.

Im Namen des Rates

Der Praesident

J.-M. DEHOUSSE

(1) ABl. Nr. C 314 vom 5. 12. 1991, S. 14.

(2) ABl. Nr. C 241 vom 21. 9. 1992, S. 75.

- (3) ABl. Nr. C 106 vom 27. 4. 1992, S. 15.
- (4) ABl. Nr. L 316 vom 26. 11. 1974, S. 10.
- (5) ABl. Nr. L 137 vom 2. 6. 1988, S. 25.

ANHANG A

ANFORDERUNGEN FUER DAS VERBRINGEN UND UNTERBRINGEN DER TIERE IN SCHLACHTHOEFEN

I. Allgemeine Anforderungen

1. Schlachthoefe, die nach dem 30. Juni 1994 in Betrieb genommen werden, muessen ueber angemessene Ausruestungen und Einrichtungen zum Entladen der Tiere aus Transportmitteln verfuegen; bestehende Schlachthoefe muessen diese Anforderung ab dem 1. Januar 1996 erfuellen.
2. Die Tiere sind nach ihrer Ankunft im Schlachthof so schnell wie moeglich zu entladen. Bei unvermeidlichen Verzoegerungen sind Schutz vor extremen Witterungsverhaeltnissen und angemessene Lueftung zu gewaehrleisten.
3. Tiere, bei denen aufgrund ihrer Art, ihres Geschlechts, ihres Alters oder ihrer Herkunft die Gefahr besteht, dass sie sich gegenseitig verletzen, muessen getrennt gehalten und untergebracht werden.
4. Die Tiere sind vor Wetterunbilden zu schuetzen. Waren sie bei schwuellem Wetter hohen Temperaturen ausgesetzt, so ist mit geeigneten Mitteln fuer ihre Abkuehlung zu sorgen.
5. Das Allgemeinbefinden und der Gesundheitszustand der Tiere sind mindestens jeden Morgen und jeden Abend zu kontrollieren.
6. Unbeschadet der Bestimmungen von Anhang I Kapitel VI der Richtlinie 64/433/EWG sind Tiere, die waehrend des Transports bzw. nach ihrer Ankunft im Schlachthof leiden oder Schmerzen erdulden mussten, sowie noch nicht entwoehnte Tiere unverzueglich notzuschlachten. Ist dies nicht moeglich, so sind die Tiere abzusondern und in kuerzester Zeit, und zwar binnen hoechstens zwei Stunden, zu schlachten. Laufunfaehige Tiere duerfen nicht zum Schlachtplatz gezogen werden, sondern sind dort zu toeten, wo sie liegeengeblieben sind, oder, sofern dies moeglich ist und keine unnoetigen Leiden verursacht, auf einem Karren oder Roller zum Notschlachtungsraum zu transportieren.

II. Anforderungen in bezug auf Tiere, die nicht in Containern angeliefert werden

1. Verfuegen die Schlachthoefe ueber Entladeeinrichtungen, so muessen diese eine trittsichere Bodenflaeche und erforderlichenfalls ein Schutzgelaender aufweisen. Laufstege, Rampen und Treibgaenge muessen mit Schutzgelaendern, Gittern oder anderen Schutzvorrichtungen versehen sein, damit die Tiere nicht stuerzen koennen. Die Entladerampen muessen eine moeglichst geringe Neigung haben.
2. Beim Entladen ist dafuer Sorge zu tragen, dass die Tiere nicht in Angst oder Erregung versetzt oder misshandelt werden und dass sie nicht stuerzen. Die Tiere duerfen nicht auf eine Art und Weise, durch die ihnen unnoetige Schmerzen oder Leiden zugefuegt werden, an Kopf, Hoernern, Ohren, Beinen, am Schwanz oder am Fell hochgehoben werden. Erforderlichenfalls sind die Tiere einzeln zu fuehren.
3. Die Tiere sind behutsam zu treiben. Die Treibgaenge muessen so gebaut und angelegt sein, dass eine Verletzung der Tiere moeglichst vermieden und ihr Herdentrieb ausgenutzt wird. Treibhilfen duerfen nur zum Leiten der Tiere und nur kurz verwendet werden. Elektrische Treibstoেকে duerfen nur bei bewegungsverweigernden ausgewachsenen Rindern und bewegungsverweigernden Schweinen verwendet werden und nur, sofern die Stromstoesse nicht laenger als zwei Sekunden dauern, in zumutbaren Abstaenden versetzt werden und die Tiere sich vorwaerts bewegen koennen. Elektrische Treibstoেকে duerfen nur am Hinterviertelmuskel angesetzt werden.
4. Es ist verboten, Tiere auf besonders empfindliche Stellen zu schlagen oder dagegen zu stossen. Es ist insbesondere untersagt, ihren Schwanz zu quetschen, zu drehen oder gar zu brechen und den Tieren in die Augen zu greifen. Den Tieren duerfen weder Hiebe noch Fusstritte versetzt werden.
5. Die Tiere duerfen erst unmittelbar vor der Schlachtung an den Schlachtplatz gefuehrt werden. Werden sie nicht sofort nach ihrer Ankunft geschlachtet, so sind sie angemessen unterzubringen.
6. Unbeschadet der gemaess den Artikeln 4 und 13 der Richtlinie 64/433/EWG zugelassenen Ausnahmen muessen die Schlachthoefe ueber genuegend Buchten fuer die angemessene Unterbringung der Tiere verfuegen; diese Buchten muessen den Tieren ausreichenden Wetterschutz bieten.

7. Ueber die Anforderungen in sonstigen Gemeinschaftsvorschriften hinaus muessen die Stallungen verfuegen

- ueber moeglichst trittsichere Boeden, an denen sich die Tiere bei Beruehrung nicht verletzen koennen;
- ueber ein angemessenes Lueftungssystem, das voraussehbaren Temperatur- und Luftfeuchtigkeitsschwankungen Rechnung traegt. Ist eine automatische Lueftung erforderlich, so ist fuer Stoerfaelle ein betriebsbereites Hilfsaggregat vorzusehen;
- ueber ausreichende Beleuchtung, damit die Inspektion aller Tiere jederzeit moeglich ist; erforderlichenfalls muss eine angemessene kuenstliche Ersatzbeleuchtung vorhanden sein;
- gegebenenfalls ueber Anbindevorrichtungen;
- falls noetig, ueber ausreichende Mengen geeigneter Einstreu fuer alle Tiere, die ueber Nacht in der Stallung verbleiben.

8. Verfuegen Schlachthoefe neben den vorgenannten Stallungen auch ueber Auslaeufe, die weder natuerlichen Wetterschutz noch Schatten bieten, so ist fuer angemessenen Wetterschutz zu sorgen. Die Auslaeufe sind in gutem Zustand zu halten, damit die Tiere weder physischen noch chemischen noch sonstigen Gesundheitsrisiken ausgesetzt sind.

9. Tiere, die nicht direkt nach ihrer Ankunft an die Schlachtplaetze gefuehrt werden, sind ueber geeignete Vorrichtungen jederzeit mit Trinkwasser zu versorgen. Tiere, die nicht binnen zwei Stunden nach ihrer Anlieferung geschlachtet wurden, sind zu fuettern und dann in den angemessenen Abstaenden weiter maessig mit Futter zu versorgen.

10. Tiere, die laenger als zwei Stunden in einem Schlachthof verbleiben, sind so unterzubringen und gegebenenfalls anzubinden, dass sie sich leicht niederlegen koennen. Werden die Tiere nicht angebunden, so sind Fressplaetze vorzusehen, die ein ungestoertes Fressen ermoeglichen.

III. Anforderungen in bezug auf Tiere, die in Containern angeliefert werden

1. Transportcontainer mit Tieren sind umsichtig zu behandeln und duerfen nicht geworfen, fallengelassen oder umgestossen werden. Sie sind, wenn moeglich, in waagerechter Stellung und maschinell zu be- und entladen.

2. Tiere, die in Containern mit nachgebenden oder perforierten Boeden angeliefert werden, sind zur Vermeidung von Verletzungen mit besonderer Vorsicht zu entladen. Gegebenenfalls sind sie einzeln auszuladen.

3. Tiere, die in Containern befoerdert werden, sind so schnell wie moeglich zu schlachten; anderenfalls sind sie falls erforderlich gemaess Abschnitt II Nummer 9 zu traenken und zu fuettern.

ANHANG B

RUHIGSTELLEN DER TIERE VOR DEM BETAEBEN, SCHLACHTEN ODER TOETEN

1. Die Tiere sind auf eine angemessene Art ruhigzustellen, so dass vermeidbare Schmerzen, Leiden, Aufregung, Verletzungen und Quetschungen vermieden werden.

Bei rituellen Schlachtungen von Rindern sind die Tiere mit geeigneten mechanischen Mitteln ruhigzustellen, so dass Schmerzen, Leiden und Aufregung sowie Verletzungen und Quetschungen vermieden werden.

2. Es ist untersagt, vor dem Betaeben bzw. Toeten die Beine der Tiere zusammenzubinden und die Tiere aufzuhaengen. Gefluengel und Kaninchen koennen dagegen zur Schlachtung aufgehengt werden, sofern geeignete Massnahmen ergriffen werden, damit die unmittelbar zu betaebenden Tiere sich in einem ruhigen Zustand befinden, so dass die Betaebung wirksam und ohne unnoetige Verzoegerung durchgefuehrt werden kann.

Das Ruhighalten eines Tieres in einer Vorrichtung gilt in keinem Fall als Aufhaengung.

3. Tiere, die durch mechanische oder elektrische Betaebungsgeraete am Kopf betaebt oder getoetet werden, sind in eine solche Lage oder Stellung zu bringen, dass das Geraet problemlos, exakt und so lange wie noetig angesetzt und bedient werden kann. Die zustaeundige Behoerde kann jedoch fuer Einhufer und Rinder die Anwendung geeigneter Mittel zur Einschraenkung der Kopfbewegungen genehmigen.

4. Elektrische Betaebungsgeraete duerfen nicht dazu verwendet werden, die Tiere zu baendigen, ruhigzustellen oder zu veranlassen, sich zu bewegen.

ANHANG C

BETAEBEN UND TOETEN VON TIEREN MIT AUSNAHME VON PELZTIEREN

I. ZUVERLAESSIGE VERFAHREN

A. Betaeuben

1. Bolzenschuss
2. Stumpfer Schuss-Schlag
3. Elektronarkose
4. Betaeubung mit Kohlendioxid

B. Toeten

1. Pistolen- oder Gewehrschuss
2. Toetung durch elektrischen Strom
3. Toeten durch Kohlendioxid

C. Die zustaeundige Behoerde kann jedoch fuer bestimmte Arten auch das Abtrennen des Kopfes, den Genickbruch oder die Verwendung des "Vakuumkastens" als Toetungsmethode zulassen, sofern die Bestimmungen von Artikel 3 und die besonderen Anforderungen von Abschnitt III dieses Anhangs eingehalten werden.

II. BESONDERE ANFORDERUNGEN FUER DAS BETAEBEN

Die Betaeubung darf nicht vorgenommen werden, wenn das Entbluten der Tiere nicht unmittelbar danach moeglich ist.

1. Bolzenschuss

a) Die Geraete sind so anzusetzen, dass das Projektil die Gehirnrinde mit Sicherheit durchschlaegt. So ist es insbesondere untersagt, Rinder in den Hinterkopf zu schiessen.

Bei Schafen und Ziegen darf der Schuss nur dann am Hinterkopf angesetzt werden, wenn das Ansetzen des Schussapparats am Vorderkopf wegen der Hoerner unmoeglich ist. In diesen Faellen ist der Schuss direkt hinter der Hoernerbasis zum Maul hin anzusetzen; mit dem Blutentzug muss binnen fuefzehn Sekunden nach dem Schuss begonnen werden.

b) Bei Verwendung eines Bolzenapparats hat die ausfuehrende Person nachzuprueren, dass der Bolzen nach jedem Schuss wieder vollstaendig in den Schaft einfahrt. Ist dies nicht der Fall, so darf der Apparat erst nach entsprechender Reparatur wiederverwendet werden.

c) Die Tiere duerfen erst dann in die Betaeubungsboxen gefuehrt werden, wenn der Betaeuber zur sofortigen Betaeubung des in der Box anstehenden Tieres bereitsteht. Das Ruhigstellen des Kopfes darf erst erfolgen, wenn der Schlaechter zum Vollzug der Betaeubung bereitsteht.

2. Stumpfer Schuss-Schlag (concussion stunning)

a) Dieses Verfahren ist nur mit mechanischen Geraeten zulaessig, die einen Schlag auf das Stirnbein versetzen. Die ausfuehrende Person hat sicherzustellen, dass Schussposition und Ladungsstaerke der Kartusche den Herstellerspezifikationen entsprechen und eine wirksame Betaeubung ohne Stirnbeinfraktur herbeifuehren.

b) Wird jedoch die Betaeubung einer kleinen Anzahl von Kaninchen durch einen nicht mit mechanischen Geraeten ausgefuehrten Schlag auf das Stirnbein vorgenommen, so ist dies im Einklang mit den allgemeinen Bestimmungen von Artikel 3 auf eine Art und Weise zu tun, dass die Tiere unmittelbar und bis zu ihrem Tod in einen Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt werden.

3. Elektronarkose

A. Elektroden

1. Die Elektroden muessen so am Kopf angesetzt werden, dass der Strom durch das Gehirn fliessen kann. Ausserdem sind Vorkehrungen zu treffen, die einen guten Stromkontakt gewaehrleisten, insbesondere ist ueberschuessige Wolle zu entfernen oder die Haut zu befeuchten.

2. Werden die Tiere einzeln betaeubt, so muss der Elektroschockapparat

a) mit einem Geraet zur Impedanzmessung ausgestattet sein, damit der Elektroschockapparat nicht betaetigt werden kann, wenn der erforderliche Mindeststromdurchfluss nicht gewaehrleistet ist;

b) mit einem akustischen oder optischen Signal die Dauer der Stromeinwirkung anzeigen;

c) an einen Spannungs- und Strommesser im Sichtfeld der ausfuehrenden Person angeschlossen sein.

B. Wasserbad

1. Wird die Betaeubung von Gefluegel in mit Wasser gefuellten Betaeubungswannen vorgenommen, so muss der Wasserstand regulierbar sein, damit ein guter Kontakt mit dem Kopf des Tieres gewaehrleistet ist.

Die hierfuer eingesetzte Stromstaerke und die Dauer der Stromeinwirkung werden von der zustaendigen Behoerde so festgelegt, dass gewaehrleistet ist, dass das Tier unmittelbar und bis zu seinem Tod in einen Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt wird.

2. Wird Gefluegel gruppenweise im Wasserbad betaeubt, so ist eine ausreichende Spannung zur Erzeugung einer wirksamen Stromstaerke beizubehalten, damit die Betaeubung jedes Tiers gewaehrleistet ist.

3. Es sind geeignete Vorkehrungen fuer einen guten Durchfluss des Stroms und insbesondere einen guten Kontakt sowie die Befeuchtung dieses Kontakts zwischen den Fuessen und den Aufhaengehaken zu treffen.

4. Die Wasserbecken zum Betaeuben von Gefluegel muessen von der Groesse und von der Tiefe her ausreichend sein und duerfen beim Eintauchen der Tiere nicht ueberlaufen. Die ins Wasser eingelassene Elektrode muss ueber die gesamte Laenge des Wasserbeckens laufen.

5. Erforderlichenfalls muss manuelles Eingreifen moeglich sein.

4. Betaeubung mit Kohlendioxid

1. Die zum Betaeuben eingesetzte Kohlendioxidkonzentration muss mindestens 70 Volumenprozent betragen.

2. Die Kammer, in der Schweine dem Gas ausgesetzt werden, sowie das Transportband zur Befoerderung der Schweine durch die Kammer sind so zu konzipieren, zu bauen und instand zu halten, dass Verletzungen und Brustkorbkompensationen vermieden werden und die Tiere aufrecht stehen koennen, bis sie das Bewusstsein verlieren. Befoerderungsvorrichtung und Kammer muessen angemessen beleuchtet sein, damit die Tiere ihre Artgenossen und ihre Umgebung sehen koennen.

3. Die Kammer muss mit Geraeten zur Messung der Gaskonzentration am Hauptexpositionspunkt ausgestattet sein. Diese Geraete muessen ein deutliches visuelles und akustisches Warnsignal abgeben, wenn die Kohlendioxidkonzentration unter das vorgeschriebene Niveau faellt.

4. Schweine sind in Buchten oder Containern so unterzubringen, dass sie sich gegenseitig sehen koennen, und binnen 30 Sekunden nach dem Einschleusen in die Anlage in die Kammer zu befoerdern, in der sie dem Gas ausgesetzt werden. Sie sind so rasch wie moeglich zum Hauptexpositionspunkt zu befoerdern und dem Gas so lange auszusetzen, dass sie bis zu ihrem Tod empfindungs- und wahrnehmungslos bleiben.

III. BESONDERE ANFORDERUNGEN FUER DAS TOETEN

1. Pistolen- oder Gewehrschuss

Dieses Verfahren, das fuer das Toeten verschiedener Arten und insbesondere von grossem Zuchtwild und von Hirschen angewandt wird, muss von der zustaendigen Behoerde genehmigt werden, die sich insbesondere vergewissern muss, dass es von hierzu berechtigten Personen unter Einhaltung der allgemeinen Bestimmungen von Artikel 3 dieser Richtlinie durchgefuehrt wird.

2. Abtrennen des Kopfes und Genickbruch

Diese Verfahren, die ausschliesslich fuer das Toeten von Gefluegel angewandt werden, muessen von der zustaendigen Behoerde genehmigt werden, die sich insbesondere vergewissern muss, dass sie von hierzu berechtigten Personen unter Einhaltung der allgemeinen Bestimmungen von Artikel 3 dieser Richtlinie durchgefuehrt werden.

3. Toetung durch elektrischen Strom und Kohlendioxid

Die zustaendige Behoerde kann die Anwendung dieser Verfahren zur Toetung von Tieren bestimmter Arten genehmigen, sofern die allgemeinen Bestimmungen von Artikel 3 und die spezifischen Bestimmungen von Abschnitt II Nummern 3 und 4 dieses Anhangs eingehalten werden; hierfuer legt sie ausserdem die Stromstaerke und die Dauer der Stromeinwirkung sowie die Konzentration von Kohlendioxid und die Dauer der Exposition fest.

4. Vakuumkasten

Dieses Verfahren, das nur fuer bestimmte Arten von zum Verzehr bestimmtem Zuchtwild (Wachteln, Rebhuehner und Fasane) zur Toetung ohne Entbluten zulaessig ist, muss von der zustaendigen Behoerde genehmigt werden, die sich vergewissert, dass die Bestimmungen von Artikel 3 eingehalten werden und

- die Tiere in einem luftdichten Kasten getoetet werden, in dem mittels einer starken elektrischen Pumpe schnell ein Vakuum erzeugt wird;
- das Vakuum bis zum Tod der Tiere anhelt;
- die zu toetenden Tiere gruppenweise in Transportcontainern befoerdert werden, die in den entsprechend bemessenen Vakuumkasten eingesetzt werden koennen.

ANHANG D

ENTBLUTEN VON TIEREN

1. Bei betaeubten Tieren ist so bald wie moeglich nach dem Betaeuben mit dem Entbluten zu beginnen; es ist dafuer zu sorgen, dass rasch eine starke Blutung eintritt, die zum vollstaendigen Entbluten fuehrt. Auf jeden Fall muss das Entbluten erfolgen, solange das Tier noch empfindungs- und wahrnehmungsunfaehig ist.
2. Bei allen betaeubten Tieren wird das Entbluten durch Anstechen mindestens einer der beiden Halsschlagadern (Arteria carotis) bzw. der entsprechenden Hauptblutgefuesse eingeleitet. Nach Durchfuehrung der Entblutungsstiche duerfen keine weitere Zurichtung oder Stromstoesse erfolgen, bis das Entbluten abgeschlossen ist.
3. Die fuer das Betaeuben, Anschlingen, Hochwinden und Entbluten von Tieren zustaeundige Person muss die betreffenden Arbeitsgaenge erst an ein und demselben Tier vornehmen, bevor sie diese an einem anderen Tier beginnt.
4. Wird Gefluegel durch Halsschnittautomaten entblutet, so muss manuell eingegriffen werden koennen, damit die Tiere bei Versagen der Automatik sofort geschlachtet werden koennen.

ANHANG E

TOETUNG IM RAHMEN DER SEUCHENBEKAEMPfung

Zulaessige Verfahren

Alle Verfahren, die gemaess Anhang C zulaessig sind und mit Sicherheit zum Tod fuehren.

Ausserdem kann die zustaeundige Behoerde die Anwendung anderer Verfahren zur Toetung anfaelliger Tiere unter Einhaltung der allgemeinen Bestimmungen von Artikel 3 dieser Richtlinie genehmigen, wobei sie insbesondere sicherstellt, dass

- bei der Anwendung von Verfahren, die nicht unmittelbar zum Tod fuehren (z. B. Bolzenschussverfahren), dafuer Sorge getragen wird, dass die Tiere so bald wie moeglich, in jedem Fall jedoch noch bei Empfindungs- und Wahrnehmungsunfaehigkeit getoetet werden;
- weitere Eingriffe an den Tieren erst stattfinden, wenn deren Tod festgestellt worden ist.

ANHANG F

TOETUNG VON PELZTIEREN

I. Zulaessige Verfahren

1. Mechanisches Toeten mit Geraeten, die das Gehirn durchdringen.
2. Injektion einer toedlichen Dosis eines Stoffes mit Betaeubungswirkung.
3. Toetung durch elektrischen Strom mit Herzstillstand.
4. Kohlenmonoxidexposition.
5. Chloroformexposition.
6. Kohlendioxidexposition.

Die zustaeundige Behoerde bestimmt das geeignetste Toetungsverfahren fuer die verschiedenen betroffenen Arten im Einklang mit den allgemeinen Bestimmungen von Artikel 3 dieser Richtlinie.

II. Besondere Anforderungen

1. Mechanisches Toeten mit Geraeten, die das Gehirn durchdringen
 - a) Die Geraete sind so anzusetzen, dass das Projektil die Gehirnrinde mit Sicherheit durchschlaegt.
 - b) Dieses Verfahren ist nur zulaessig, wenn unmittelbar danach mit dem Entbluten begonnen wird.

2. Injektion einer toedlichen Dosis eines Stoffes mit Betaeubungseffekt

Es duerfen nur Betaeubungsmittel in Dosierungen und Anwendungsformen verwendet werden, die sofortige Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit ausloesen und sodann den Tod herbeifuehren.

3. Toetung durch elektrischen Strom mit Herzstillstand

Die Elektroden sind an Kopf und Herz anzusetzen, wobei ein Mindeststrompegel vorzusehen ist, der sofortige Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit ausloest und Herzstillstand herbeifuehrt. Werden jedoch bei Fuechsen Elektroden an Schnauze und Rektum angesetzt, so ist eine mittlere Leistung von 0,3 Amp. vorzusehen; dieser Strompegel ist mindestens 3 Sekunden lang beizubehalten.

4. Kohlenmonoxidexposition

a) Die Kammer, in der die Tiere dem Gas ausgesetzt werden, ist so zu konzipieren, zu bauen und instand zu halten, dass Verletzungen der Tiere vermieden werden und ihre Ueberwachung moeglich ist.

b) Die Tiere duerfen erst in die Kammer gebracht werden, wenn durch Kohlenmonoxidzufuhr aus einer Quelle von 100 %igem Kohlenmonoxid eine Konzentration von mindestens 1 Volumenprozent erreicht ist.

c) Fuer die Toetung von Mardern und Chinchillas kann von einem Motor erzeugtes Gas, das speziell fuer diesen Zweck angepasst wurde, verwendet werden, sofern bei Versuchen nachgewiesen wurde, dass das verwendete Gas

- auf geeignete Weise abgekuehlt wurde,

- ausreichend gefiltert wurde,

- keine Reizstoffe oder -gase enthaelt

- und die Tiere erst in die Kammer gebracht werden, wenn die Kohlenmonoxidkonzentration mindestens 1 Volumenprozent betraegt.

d) Das Inhalieren des Gases muss zunaechst tiefe allgemeine Betaeubung und letztendlich den sicheren Tod herbeifuehren.

e) Die Tiere muessen in der Kammer verbleiben, bis der Tod eingetreten ist.

5. Chloroformexposition

Fuer die Toetung von Chinchillas kann Chloroform verwendet werden, sofern

a) die Kammer, in der die Tiere dem Gas ausgesetzt werden, so konzipiert, gebaut und instand gehalten ist, dass Verletzungen der Tiere vermieden werden und ihre Ueberwachung moeglich ist;

b) die Tiere erst in die Kammer gebracht werden, wenn eine gesaettigte Chloroform-Luft-Verbindung vorherrscht;

c) das Inhalieren des Gases zunaechst tiefe allgemeine Betaeubung und letztendlich den sicheren Tod herbeifuehrt;

d) die Tiere in der Kammer verbleiben, bis der Tod eingetreten ist.

6. Kohlendioxidexposition

Fuer die Toetung von Mardern und Chinchillas kann Kohlendioxid verwendet werden, sofern

a) die Kammer, in der die Tiere dem Gas ausgesetzt werden, so konzipiert, gebaut und instand gehalten wird, dass Verletzungen der Tiere vermieden werden und ihre Ueberwachung moeglich ist;

b) die Tiere erst in die Kammer gebracht werden, wenn durch Kohlendioxidzufuhr aus einer Quelle von 100 %igem Kohlendioxid die groesstmoegliche Kohlendioxidkonzentration erreicht ist;

c) das Inhalieren des Gases zunaechst tiefe allgemeine Betaeubung und letztendlich den sicheren Tod herbeifuehrt;

d) die Tiere in der Kammer verbleiben, bis der Tod eingetreten ist.

ANHANG G

TOETEN VON UEBERZAEHLIGEN KUEKEN UND EMBRYONEN IN BRUTRUECKSTAENDEN

I. Zulaessiges Verfahren fuer das Toeten von Kueken

1. Schnell wirksames maschinelles Toeten.

2. Kohlendioxidexposition.

3. Die zustaeendige Behoerde kann jedoch die Anwendung anderer wissenschaftlich anerkannter Toetungsverfahren genehmigen, sofern sie den allgemeinen Bestimmungen von Artikel 3 entsprechen.

II. Besondere Anforderungen

1. Schnell wirksames maschinelles Toeten

a) Das Toeten erfolgt mittels eines Apparats, der mit schnell rotierenden, mechanisch angetriebenen Messern oder Schaumstoffnoppen ausgestattet ist.

b) Die Maschinenleistung muss ausreichen, um auch eine grosse Zahl von Tieren unverzueglich zu toeten.

2. Kohlendioxidexposition

a) Die Tiere sind einer aus einer Quelle von 100 %igem Kohlendioxid erzeugten Atmosphaere mit hoechstmoeglicher Kohlendioxidkonzentration auszusetzen.

b) Die Tiere muessen in dieser Gasatmosphaere verbleiben, bis der Tod eingetreten ist.

III.

Zulaessiges Verfahren fuer das Toeten von Embryonen

1. Um lebende Embryonen unverzueglich abzutoeten, sind alle Brutrueckstaende in dem in Abschnitt II Nummer 1 genannten Apparat zu behandeln.

2. Die zustaendige Behoerde kann jedoch andere wissenschaftlich anerkannte Toetungsverfahren genehmigen, sofern die allgemeinen Bestimmungen von Artikel 3 eingehalten werden.